

§ 14. Alle Zahlungen auf Einlagen und Zinsen werden an den Vorzeiger des Sparcassenbuchs, welcher als rechtmäßiger Inhaber angesehen wird, geleistet und die Sparcasse wird durch die darin bewirkte Abschreibung der gezahlten Gelder, sowie bei Rückzahlungen des ganzen Capitals, durch die Rückgabe des Sparcassenbuchs von allen weiteren Ansprüchen befreit.

Zahlungen der Einlagen und Zinsen an den Inhaber des Sparcassenbuchs.

§ 16. Um den Eigenthümer entwendeter, oder auf andere Art abhanden gekommener Bücher, so viel möglich, zu Hülfe zu kommen, wird man auf eine bei der Expedition gemachte Anzeige, sofern nicht etwa bereits die Rückzahlung geschehen ist, den Verlust, gegen Erlegung der dadurch erwachsenden Kosten, in der Leipziger Zeitung und dem hiesigen Localblatte öffentlich bekannt machen und den Inhaber auffordern, wenn er gerechte Ansprüche an das Buch zu haben vermeine, sich alsbald damit bei der Expedition zu melden, auch wird dann drei Monate lang mit der Zahlung von Capital und Zinsen angehalten. Wird in dieser Zeit das Buch durch einen Anderen, als der den Verlust anzeigte, bei der Expedition producirt, so wird die Sache zur weiteren Erörterung sofort an das königliche Gericht zu Geithain, vor welchem auch alle Streitigkeiten über das Eigenthum an Sparcassenbüchern und Einlagen ausschließlich entschieden werden sollen, abgegeben. Wo nicht, so erhält der Anzeiger, nach Verlauf von drei Monaten, wenn er zuvor bei der vorbemerkten Justizbehörde sein Eigenthum und den erlittenen Diebstahl oder Verlust eidlich bekräftigt hat, ein neues Buch; das alte ist für völlig ungültig zu erklären und dieß mit der Bezeichnung der Nummer desselben, wie vorstehend, öffentlich bekannt zu machen.

Verfahren, wenn Sparcassenbücher entwendet oder abhanden gekommen sind.

§ 17. Verkümmern in die Sparcasse eingelegter Gelder, in irgend einem anderen, als in dem § 16 erwähnten Falle, findet nicht Statt. Doch kann die Hülfsvollstreckung in die bei einem Schuldner sich etwa vorfindenden Quittungsbücher der Sparcasse nicht gehindert werden.

Ausschluß von Verkümmern.

§ 18. Gegen die in gegenwärtiger Sparcassenordnung festgesetzten Fristen und Rechtsnachtheile findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

Ausschluß der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

N^o. 31) Bekanntmachung eines Rechtsfases;

vom 22ten December 1852.

Mit Genehmigung des königlichen Ministeriums der Justiz wird nachstehender Rechtsfaz, welchen das Oberappellationsgericht in Gemäßheit deshalb gefaßten Beschlusses seinen Entscheidungen unterlegt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

In Gemäßheit der § 41 der deutschen Wechselordnung erteilten Bestimmung, der die Schlußworte in § 92 nicht entgegenstehen, sind dem Inhaber eines traßfirten Wechsels zur Befolgung der ihm bei verweigerter Zahlung obliegenden, die Regressnehmung bedingenden, wechselmäßigen Solennität drei Tage, nämlich außer dem eigentlichen im Wechsel bezeichneten, oder, wenn dieser auf einen christlichen Feiertag fiel, außer dem solchenfalls auf diesen als Zahltag eintre-

tenden nächsten Werktag, noch die diesem Verfalltage oder Zahlungstage folgenden nächsten zwei Werktag dergestalt ausgesetzt worden, daß der Protest Mangels Zahlung für rechtzeitig erfolgt zu achten, wenn er nur an einem dieser Werktag erhoben worden.

Einer völlig gleichen Beurtheilung sind auch diejenigen Proteste unterworfen, die bei domicilirten trocknen Wecheln, und bei Anweisungen erfordert werden, um damit den Regreß auf den Aussteller und die Indossanten zu bewirken.

Nach diesen Grundsätzen sind nicht nur die im Königreiche Sachsen erhobenen, sondern alle bei den in Deutschland zahlbar gestellten Wecheln vorkommenden Proteste zu beurtheilen.

Dresden, am 22sten December 1852.

Königlich Sächsisches Oberappellationsgericht.

Dr. v. Langenn.

Plesch.

N^o. 32) Verordnung,

den theilweisen Wegfall der Zuschläge zu den directen Steuern auf das Jahr 1853 betreffend;

vom 30sten April 1853.

Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs und in Berücksichtigung der bisherigen günstigen Ergebnisse bei den Staatseinnahmen findet das Finanzministerium sich bewogen, dem von der letzten Ständeversammlung gestellten Antrage auf thunlichste Gewährung eines Erlasses bei den directen Steuern in nachbemerakter Weise stattzugeben, und verordnet demnach, wie folgt:

§ 1. Von den durch das Finanzgesetz vom 27sten Mai 1852, § 2 unter h, aa und bb ausgeschriebenen und in der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetze von demselben Tage §§ 1 und 2 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1852, Seite 88 und 90) auf die einzelnen Steuertermine vertheilten Zuschlägen zu den directen Steuern sind auf das Jahr 1853 unerhoben zu lassen:

der zweite Pfennig bei der Grundsteuer

und

ein halber Jahresbetrag bei der Gewerbe- und Personalsteuer.

§ 2. Der Wegfall dieser Zuschläge hat bei den letzten dießjährigen Steuerterminen stattzufinden und es sind daher

a) bei der Grundsteuer,

auf den 4ten Termin, den 1sten November laufenden Jahres nur

Zwei Pfennige ordentliche Steuer von jeder Steuereinheit, und